



Anlage E - Abrechnung
NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung

INHALTSVERZEICHNIS

TEIL 1

ABRECHNUNG DER NGN-INTERCONNECTION-LEISTUNGEN ZWISCHEN DEN VERTRAGSPART-
NERN

TEIL 2

VERFAHREN BEI RECHNUNGSUNSTIMMIGKEITEN

Die nachfolgend aufgeführten Begriffe haben innerhalb der vorliegenden NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung folgende Bedeutung:

Abrechnungszeitraum

bezeichnet den Zeitraum für die Inrechnungstellung der Verbindungsleistungen. Es gilt vorbehaltlich einer anderen Festlegung durch die Vertragspartner jeweils der erste Tag des Monats, 00:00 Uhr, bis zum letzten Tag des gleichen Monats, 24:00 Uhr.

Tarifzeiten

bezeichnet den Zeitraum für das Peak- oder Off-peak-Zeitfenster.

Call Data Record (CDR)

enthält einen Parameter zur Identifizierung des Abrechnungspartners.

Für die Tarifierung einer Verbindungsleistung sind die erforderlichen Informationen Quell- und Zielrufnummer, Datum, Beginn- oder Endezeit und Dauer der Verbindung enthalten.

Für Verbindungsleistungen, die in verschiedene Abrechnungszeiträume bzw. Tarifzeiten fallen, werden die Verbindungsminuten in den verschiedenen betroffenen Abrechnungszeiträumen bzw. Tarifzeiten abgerechnet. Verbindungsleistungen, bei denen die Anzahl der Gespräche relevant ist, werden dem Abrechnungszeitraum bzw. Tarifzeit zugeordnet, in dem der Beginn des Gesprächs lag.

Artikel- / Leistungsnummer (ALNR)

Unter einer ALNR wird eine bestimmte Leistung bzw. ein bestimmter Artikel abgerechnet. Das Verfahren für die Verwendung der ALNR richtet sich nach den in Teil 1, Punkt 1 vereinbarten Regelungen.

Offensichtlicher Fehler

Ein offensichtlicher Fehler liegt nur dann vor, wenn bei objektiver Betrachtungsweise keine vernünftigen Zweifel an der Fehlerhaftigkeit bestehen, der Fehler also "auf der Hand liegt".

Kein offensichtlicher Fehler liegt vor, wenn vertiefte rechtliche Überlegungen oder umfangreiche tatsächliche Aufklärungen notwendig sind.

Ein offensichtlicher Fehler der Rechnung im Sinne von Punkt 20.6 des Hauptteils der NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung liegt demnach z. B. in folgenden Fällen vor:

- Schreib- oder Rechenfehler;
- Fehlen der vereinbarten Informationen gemäß Teil 1, Punkt 3;
- Stellen einer doppelten Rechnung für einen Abrechnungszeitraum;
- Berechnung bereits gekündigter oder nicht erbrachter oder nicht vereinbarungsgemäß erbrachter Leistungen;
- Berechnung von Leistungen, die nicht Gegenstand der mit ICP geschlossenen NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung sind;
- Verwendung (tatsächlich) falscher Preise.

Teil 1

Abrechnung der NGN-Interconnection-Leistungen zwischen den Vertragspartnern

1 Vereinbarung von kreditorischen ALNR für Leistungen aus dem Dienstportfolio von ICP

Die Telekom stellt die von ihr zum Zwecke der Abrechnung der Leistungen aus dem Dienstportfolio von ICP verwendeten allgemeinen ALNR (kreditorische ALNR) als Excel-Liste im Extranet zur Verfügung. Diese ALNR-Liste enthält mindestens die Produktbezeichnung (z. B. ICP-N-B.1, ICP-N-O.5), die dazugehörige Telekom-ALNR sowie eine Kurzbeschreibung der Leistung.

1.1 Beidseitige Verwendung der kreditorischen ALNR der Telekom

Die Abrechnung der in *Anlage F - Individuelle Vereinbarungen* vereinbarten Leistungen aus dem Dienstportfolio von ICP erfolgt auf Basis der kreditorischen ALNR der Telekom.

1.2 Verwendung der debitorischen ALNR für Leistungen aus dem Dienstportfolio der Telekom

Für die Abrechnung der in *Anlage F - Individuelle Vereinbarungen* vereinbarten Leistungen aus dem Dienstportfolio der Telekom werden die in *Anlage B, Teil 2 - Preise für Zusammenschaltungsdienste* vereinbarten debitorischen ALNR verwendet.

2 Der Vertragspartner, der die Leistung erbringt, stellt dem anderen Vertragspartner seine Forderungen für die NGN-Interconnection-Leistungen in Rechnung. Die Rechnungen (Verbindungsleistungen/Infrastrukturprodukte) beinhalten in der Regel nur Leistungen, die Bestandteil der NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung sind. Die den Vertragspartnern in Rechnung gestellten Preise ergeben sich aus *Anlage B - Preis*. Weitere Leistungen werden gesondert in Rechnung gestellt.

- 3 Die Rechnungen enthalten folgende Informationen:
- Rechnungsdatum (Absendetag der Rechnung);
 - Kundennummer (10-stellig, kennzeichnet den Kunden aus Vertriebsicht);
 - Buchungskonto;
 - Telefonnummer für Rückfragen;
 - Rechnungsnummer;
 - Leistungsbezeichnung;
 - Umsatzsteuersatz je ALNR;
 - Umsatzsteuer je Rechnung (gegebenenfalls aufgeschlüsselt nach unterschiedlichen Steuersätzen);
 - Umsatzsteuer ID;
 - zu zahlender Gesamtbetrag.
- sowie zusätzlich
- bei der Rechnungsstellung für Leistungen aus dem Dienstportfolio des jeweiligen Vertragspartners:
 - Abrechnungszeitraum;
 - je ALNR (z. B. je Tarifzeit): Produkttext, Anzahl Gespräche, Gesprächsminuten, Netto-Einzel-Betrag, Netto-Gesamt-Betrag.
 - Zwischensumme je Leistung.
 - bei der Rechnungsstellung für Preise, die für einen Zeitraum oder die einmalige Bereitstellung berechnet werden, enthalten die Rechnungen zusätzlich mindestens die Informationen:
 - Überlassungszeitraum;
 - Bereitstellungspreise;
 - Überlassungspreise;
 - Preise für einmalige Leistungen.
- 4 Preise und/oder Leistungen, die für einen definierten Abrechnungszeitraum nicht rechtzeitig bearbeitet werden können, werden unverzüglich mit der nächstmöglichen Rechnung fakturiert. Diese Preise und/oder Leistungen sind je Abrechnungszeitraum gesondert auszuweisen.
- 5 Die entstandenen CDR werden nach der Bewertung und Bepreisung unter Beachtung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen gelöscht.

- 6 Verzugszinsen werden in einer gesonderten Rechnung mit folgenden Inhalten fakturiert:
- Rechnungsdatum;
 - Debitorenkontonummer;
 - Rechnungsnummer;
 - Rechnungsdatum, Rechnungsnummer, Zahlungseingangsdatum und offener Betrag der Originalrechnungen, auf die Zinsen erhoben werden;
 - in Rechnung gestellter Zinssatz;
 - in Rechnung gestellte Zinsen;
 - Anzahl Zinstage;
 - Fälligkeit der Verzugszins-Rechnung.
- 7 Angaben, die bei einer Beanstandung gegen eine strittige Rechnung zu machen sind:
- Kundennummer;
 - Rechnungsdatum und Rechnungsnummer der beanstandeten Rechnung;
 - beanstandete Leistung;
 - strittiger Betrag (keine Pauschale);
 - Grund der Beanstandung;
 - gegebenenfalls Dokumente zur Beweisführung der Richtigkeit der Beanstandung;
 - gegebenenfalls Vorschlag für eine Lösung des Falles.
- Angaben, die bei einer Beanstandung gegen eine strittige Rechnung über Leistungen des Dienstportfolios zusätzlich zu machen sind:
- Anzahl der Minuten (bei rein verbindungsabhängigen Leistungen: Anzahl der Verbindungen).
- 8 Beanstandungen sind per Einschreiben mit Rückschein gegenüber dem in *Anlage I - Ansprechpartner* genannten Ansprechpartner des anderen Vertragspartners geltend zu machen.

Teil 2

Verfahren bei Rechnungsunstimmigkeiten

1 Rechnungsunstimmigkeiten über Leistungen des Dienstportfolios

Besteht bei Verbindungen zeitabhängig tarifierter Leistungen eine Differenz zwischen den in der Rechnung des einen Vertragspartners ausgewiesenen Verbindungsminuten und den vom anderen Vertragspartner mittels Kontrollliste aufgezeichneten Verbindungsminuten, so sind Beanstandungen ausgeschlossen, wenn Rechnungsunstimmigkeiten über den Zeitraum eines Abrechnungsmonats in Höhe einer Differenz von weniger als 1 % der Summe der Verbindungsminuten oder von weniger als 5 % bei einer ALNR vorliegen. Ebenfalls ausgeschlossen sind Beanstandungen, wenn der Gesamtbetrag des Rechnungseinwandes einen Betrag in Höhe von 100 EUR (netto) nicht überschreitet.

Besteht bei Verbindungen zeitunabhängig tarifierter Leistungen/Teilgassen (z. B. Telekom-N-O.6, Telekom-N-O.7, Telekom-N-O.8, ICP-N-O.6, ICP-N-O.7, ICP-N-O.8) eine Differenz zwischen dem in der Rechnung des einen Vertragspartners ausgewiesenen Verbindungsaufkommen und dem vom anderen Vertragspartner mittels Kontrolllisten aufgezeichneten Verbindungsaufkommen, so sind Beanstandungen ausgeschlossen, wenn Rechnungsunstimmigkeiten über den Zeitraum eines Abrechnungsmonats einen Betrag in Höhe von 200 EUR (netto) über alle zeitunabhängigen ALNR pro Leistung nicht überschreiten.

Ein Beanstandungsausschluss gilt nicht, wenn Rechnungsunstimmigkeiten über den Zeitraum eines Vierteljahres, die auf einen Fehler im Abrechnungssystem oder auf einen methodischen Fehler in der Abrechnung hinweisen, vorliegen.

2 Formale Geltendmachung

Rechnungsunstimmigkeiten sind unter Angabe der in Teil 1 aufgeführten Punkte per Einschreiben mit Rückschein gegenüber dem in *Anlage I - Ansprechpartner* genannten Ansprechpartner des anderen Vertragspartners als Beanstandung geltend zu machen.

3 Beanstandungsbearbeitung

Die Vertragspartner bemühen sich, Rechnungsbeanstandungen innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Beanstandung mit den entsprechenden Unterlagen gemäß Teil 1, Punkt 7 zu bearbeiten. Der andere Vertragspartner wird nach Abschluss der Prüfung unverzüglich über das Ergebnis der Prüfung der Beanstandungen informiert.

Zum Zweck der Beanstandungsbearbeitung können die Vertragspartner auf Ebene der Billingexperten mittels Prüfungen mögliche Fehlerursachen ermitteln bzw. ausschließen. Nach gegenseitiger Absprache zwischen den Vertragspartnern kann dies auch mittels Austausch von Unterlagen (z. B. CDR bei Verbindungsleistungen) erfolgen. Die im Rahmen dieses Verfahrens übergebenen CDR sind nach Abschluss der Untersuchungen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen zwingend physikalisch zu löschen. Die Löschung ist auf Nachfrage entsprechend zu dokumentieren und zu bestätigen.

4 Konsultation auf Managementebene

Soweit es die Vertragspartner für die Beilegung von Rechnungsunstimmigkeiten für erforderlich halten, kann eine Konsultation auf Managementebene erfolgen. Die Vertragspartner veranlassen dies grundsätzlich über die in *Anlage I - Ansprechpartner* aufgeführten Ansprechpartner für Vertragsmanagement.

5 Ordentlicher Rechtsweg

Unabhängig vom Stand der außergerichtlichen Beilegung von Rechnungsunstimmigkeiten steht es den Vertragspartnern jederzeit frei, den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten.